



Checkliste „eBayer“

Allgemeine Informationen

Die Frage, ab wann regelmäßige Privatverkäufe, beispielsweise über eBay, zu einer unternehmerischen Tätigkeit mit steuerlichen Konsequenzen führen, ist in Grenzfällen nicht leicht zu beantworten. Mit Blick auf die steuerlichen Risiken stellt die Umsatzsteuer in den meisten Fällen das größte finanzielle Risiko für den Betroffenen dar. Der umsatzsteuerliche Unternehmerbegriff (§ 2 Abs. 1 Satz 3 UStG) umfasst jede nachhaltige Verkaufstätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Nach dem Wortlaut des § 14 AO ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb „eine **selbständige nachhaltige Tätigkeit**, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.“ Der gelegentliche Verkauf privater Vermögensgegenstände und auch die üblichen An- und Verkäufe von typischen privaten Sammlern (z.B. Briefmarken) führen i.d.R. nicht zu einer nachhaltigen unternehmerischen Tätigkeit. Eine „**Nachhaltigkeit**“ unterstellt eine **Wiederholungsabsicht**, die über den gelegentlichen Verkauf privater Vermögensgegenstände hinausgeht. Die Grenzen sind jedoch fließend und eine nichtbeachtete Überschreitung kann schnell zur Einleitung eines Steuer Strafverfahrens oder zu sonstigen Unannehmlichkeiten mit der Finanzverwaltung führen. Nachfolgend ein Katalog von Merkmalen und Tipps, die die Beurteilung erleichtern sollen (vgl. BFH, Urt. v. 12.08.2015 – XI R 43/13). Die nachfolgenden, nicht abschließenden Kriterien zur Einstufung in eine private oder unternehmerische Aktivität sind in der Summe im Rahmen eines auf den Einzelfall bezogenen Gesamtbilds zur Beurteilung der Streitfrage geeignet.

Was spricht eher für eine unternehmerische Tätigkeit?

- Der Anbieter ist aufgrund anderer Aktivitäten bereits umsatzsteuerlicher Unternehmer – beispielsweise aufgrund seiner unternehmerischen/selbständigen Tätigkeit oder auch im Rahmen einer gewerblichen Vermietung oder des Betriebs einer Photovoltaikanlage.
- Das Anbieten von Neuwaren und Waren, die zum Verkauf angekauft wurden.
- Das Anbieten von Waren in einem Umfang, der deutlich über den üblichen privaten, persönlichen Gebrauch hinausgeht (z.B. Textilien in hohen Stückzahlen und unterschiedlichen Größen).
- Aufmachung und Professionalität (Aufmachung, Beschreibung, Präsentation) des Angebots und weiterer nachhaltiger wirtschaftlicher/werbewirksamer Handlungen zur Erzielung eines möglichst hohen Verkaufspreises. Die Nutzung gleicher oder ähnlicher Mittel zur Verkaufsförderung wie die gewerblichen Anbieter.
- Der Verkauf einer hohen Anzahl gleichartiger Gegenstände innerhalb eines kurzen Zeitraums.
- Das Anbieten von Waren für Dritte (Verwandte, Bekannte, Freunde etc.).
- Die Unterhaltung mehrerer eBay-Konten zur Vervielfachung der Verkaufsaktivitäten.

Was spricht eher gegen eine unternehmerische Tätigkeit?

- Der ausschließliche Verkauf von gebrauchten Gegenständen aus dem persönlichen, privaten Haushalt des Anbieters.
- Die üblichen An- und Verkaufsaktivitäten privater Sammler für **typische Sammelstücke** wie z.B. Briefmarken, Münzen, Modelleisenbahnen und Oldtimer, also Gegenstände, die **nicht zum täglichen Gebrauch bestimmt** sind.

Tipps/Handlungsempfehlungen für private eBay:

- Nicht für Dritte Waren anbieten, sondern nur die persönlichen Waren aus der Privatsphäre.
- Nicht den Eindruck eines professionellen Anbieters vermitteln (also keine eigenen Geschäftsbedingungen, keine werbemäßig professionelle Produkthanbietung etc.).
- Informationen/Belege zur Herkunft und den Anschaffungskosten der angebotenen Gegenstände.
- Informationen/Belege zu den Verkaufsaktivitäten, Verkaufsgebühren, erzielten Verkaufspreisen, Verpackungs- und Versandkosten etc. für die angebotenen nichtverkauften und verkauften Gegenstände aufbewahren (zehn Jahre).
- Keine Verkaufstätigkeit, soweit man selbst schon umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer aus anderen Gründen ist.
- Für Gegenstände von Familienmitgliedern ein eigenes eBay-Konto mit eigener Bankverbindung führen, um die Kleinunternehmergrenze im Umsatzsteuerrecht (22.000 €, bis VZ 2019: 17.500 € p.a.) nicht zu überschreiten und die Anzahl der Privatverkäufe nicht in die Höhe zu treiben.

Tipps/Handlungsempfehlungen, wenn die Unternehmereigenschaft zu bejahen ist:

- Einkommensteuer:** Zur Ermittlung eines Gewinns oder Verlusts aus einer unternehmerischen Tätigkeit sind Aufzeichnungen über die Wareneinkaufskosten, die Versandkosten, die Anzeigenkosten, die Verkaufsprovisionen und alle sonstigen Ausgaben zu führen. Wurde der Verkaufsgegenstand aus dem Privatvermögen in das Betriebsvermögen übernommen, erfolgt die Einlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG zu den Anschaffungskosten oder – soweit die Anschaffung mehr als drei Jahre zurückliegt – zum Verkehrswert. Insoweit wird bei „Privatverkäufen“ mit keinen hohen Überschüssen zu rechnen sein. Im Gegenteil: Verluste könnten mit anderen Einkünften verrechnet werden und zu Steuererstattungen führen, soweit das Finanzamt nicht „Liebhaberei“ unterstellt.
- Umsatzsteuer:** Hier sollte von der Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG Gebrauch gemacht und der Grenzbetrag von 22.000 € (bis VZ 2019: 17.500 €) p.a. nicht überschritten werden. Dies kann ggf. durch Verteilung der Verkaufsaktivitäten auf die Familienmitglieder, aber auch durch Gründung einer GbR mit dem Ehegatten etc. erfolgen. Wird der Grenzbetrag überschritten und liegen umsatzsteuerpflichtige Einnahmen vor, ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des verkauften Gegenstands (§ 15a UStG) oder eine Differenzbesteuerung i.S.v. § 25a UStG möglich ist.
- Wichtig:** Der ertragsteuerliche Unternehmerbegriff (Einkommensteuer/Gewerbsteuer) und der umsatzsteuerliche Unternehmerbegriff sind nicht identisch. Insoweit könnte bei Umsatzsteuerpflicht eine Steuerbelastung entstehen und ertragsteuerlich das Finanzamt wegen fehlender Gewinnerzielungsabsicht die Besteuerung als „Liebhaberei“ ablehnen. Die Rechtsprechung hierzu bleibt abzuwarten.

Hinweis

Die Informationen stellen keine Rechtsberatung dar. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr. Im konkreten Fall ist fachlicher Rat von einem Steuerberater oder Rechtsanwalt einzuholen.